

Sozialgerichtsgesetz: SGG

Meyer-Ladewig / Keller / Leitherer / Schmidt

13., neubearbeitete Auflage 2020

ISBN 978-3-406-74589-8

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Listen müssen Angaben enthalten sein, die eine Nachprüfung ermöglichen. Einzelheiten über Form und Inhalt der Listen bestimmt das BMAS; eine bestimmte Zahl von ehrenamtl. Richtern ist auch hier nicht vorgeschrieben; Auswahlmöglichkeit muss ebenfalls gegeben sein. Das BMAS ist an Vorschläge nicht gebunden und kann andere anfordern (vgl. § 13 Abs. 1 S. 2); deswegen ist Regelung nicht verfassungswidrig (vgl. BSGE 59, 4 (14, 18 f.); 59, 284 (285)). Das BMAS entscheidet zugleich darüber, wie viele ehrenamtl. Richter vorzuschlagen und zu berufen sind (nach Anhörung des Präsidenten des BSG, § 45 Abs. 1), welche Verbände nach § 46 vorschlagsberechtigt sind und wie viele ehrenamtl. Richter die einzelnen Verbände vorschlagen sollen. Dem BMAS ist ein pflichtgemäßes und alle Vorschriften berücksichtigendes **Ermessen** eingeräumt (BSGE 59, 4 (18 f.)); zur Klagemöglichkeit vgl. → § 14 Rn. 5. Die vorgenannten und bei → § 3 Rn. 4 erwähnten Grundsätze gelten auch für Abs. 3 und Abs. 4, obwohl hier anders als in Abs. 1 und 2 nicht von „Vorschlagslisten“ die Rede ist, sondern nur davon, dass die ehrenamtl. Richter „auf Vorschlag“ der genannten Stellen berufen werden.

§ 47 [Berufung der ehrenamtlichen Richter]

1 Die ehrenamtlichen Richter am Bundessozialgericht müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben; sie sollen mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richter an einem Sozialgericht oder Landessozialgericht gewesen sein. **2** Im übrigen gelten die §§ 16 bis 23 entsprechend mit der Maßgabe, daß in den Fällen des § 18 Abs. 4, der §§ 21 und 22 Abs. 2 der vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Senat des Bundessozialgerichts entscheidet.

In Anpassung an § 13 Abs. 1 ist durch das 6. SGGÄndG v. 17.8.2001 **1** (BGBl. I 2144) in Satz 1 mWv 2.1.2002 die Zeit der vorherigen Tätigkeit der ehrenamtl. Richter an einem SG oder LSG von vier auf fünf Jahre erhöht worden.

Für die **ehrenamtlichen Richter am BSG** gelten die §§ 16–23 – also **1a** die Sozialgerichte betreffende Vorschriften – entsprechend. Heranzuziehen sind also § 16 über die Voraussetzungen für die Berufung, § 17 und § 18 zu den Ausschluss- und Ablehnungsgründen, §§ 19–21 über Rechte und Pflichten der ehrenamtl. Richter, § 22 zur Amtsentbindung und § 23 betr. den Ausschuss der ehrenamtl. Richter. Für die Wahl des Ausschusses (dazu bei → § 23 Rn. 2) ist beim BSG mWv 1.6.2005 eine eigene Wahlordnung erlassen worden.

Als **Sondervorschriften** gelten: Die ehrenamtl. Richter müssen das **2** **35. Lebensjahr** vollendet haben (vgl. den entspr. § 43 Abs. 2 ArbGG; abw. für LSG § 35 und für SG § 16 Abs. 1). Das SGG bestimmt nur ein Mindestalter, ein Höchstalter wie in § 33 Nr. 2 GVG (70 Jahre) ist nicht bestimmt. Das 35. Lebensjahr wird am 35. Geburtstag vollendet. Ebenso wie bei § 16 Abs. 1, § 35 Abs. 1 wird es genügen, dass der ehrenamtl. Richter das 35. Lebensjahr zu Beginn der Amtsperiode vollendet (vgl. → § 16 Rn. 3, → § 35 Rn. 2). Die ehrenamtl. Richter am BSG **sollen** mindestens **fünf**

Jahre ehrenamtl. R.i. an einem SG oder LSG gewesen sein. Damit soll sichergestellt werden, dass die Richter am BSG über besondere Erfahrungen verfügen. Sie können in der Rechtsmittelinstanz sinnvoller mitwirken, wenn sie die Praxis in den Vorinstanzen kennen.

- 3 **Folgen eines Verstoßes:** Die Altersvorschrift ist **zwingend**. Ist erforderliches Alter nicht gegeben oder fehlt anderes zwingendes Erfordernis (§ 16 Abs. 1–5, § 17 iVm § 47), ist ehrenamtl. Richter von seinem Amt zu entbinden (§ 22). Fällt eine zwingende Voraussetzung für die Berufung erst später fort, kann er von seinem Amt entbunden werden. Wird bekannt, dass die Voraussetzungen bei der Berufung nicht vorlagen, liegen sie aber inzwischen vor, ist der ehrenamtl. Richter zB inzwischen 35 Jahre alt geworden, kommt eine Amtsentbindung nicht mehr in Betracht (vgl. → § 22 Rn. 5). Zu den Rechtsfolgen bei Verstoß gegen die Sollvorschrift des Abs. 1 S. 1 2. Hs. (mindestens fünf Jahre ehrenamtl. Richter bei SG oder LSG) vgl. → § 35 Rn. 3; eine Amtsentbindung wird in diesen Fällen jedenfalls ausscheiden, nachdem der ehrenamtliche Richter beim BSG bereits nicht unerhebliche Erfahrung erworben hat (vgl. § 22 Rn. 5). Über die **Entlassung** aus dem Amt nach § 18 Abs. 3, über die **Amtsentbindung** nach § 22 Abs. 1 entscheidet der vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im Voraus bestimmte Senat. Das gilt auch für die Entscheidung über die Berechtigung zur Ablehnung des Amts nach § 18 Abs. 1 und für die Entscheidung über die Beschwerde gegen Beschlüsse nach § 21 (§ 47 S. 2 iVm § 18 Abs. 4, § 21 S. 4, § 22 Abs. 2). Für das LSG gilt auch insoweit eine entspr. Regelung. Theoretisch können verschiedene Senate für die einzelnen erwähnten Entscheidungen zuständig sein.

§§ 48 und 49 (wegefallen; vgl. nur § 6 iVm §§ 21a ff. GVG)

§ 50 [Geschäftsordnung]

Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die das Präsidium unter Zuziehung der beiden der Geburt nach ältesten ehrenamtlichen Richter beschließt.

- 1 § 50 bestimmt die Regelung des **Geschäftsgangs** durch eine **Geschäftsordnung** (GO) und enthält Vorgaben für den Beschluss der GO. Bis 4.8.2009 war durch einen Satz 2 geregelt, dass die GO der Bestätigung durch den Bundesrat bedarf. Dieser Satz ist mWv 5.8.2009 durch Art. 9 Abs. 6 Nr. 1 des G v. 30.7.2009 (BGBl. I 2449) gestrichen worden.
- 2 Die GO eines **obersten Gerichtshofes** des Bundes ist eine autonome Verwaltungsanordnung ohne Rechtsnormcharakter (vgl. Mellwitz NJW 1962, 778; Roos in Roos/Wahrendorf Rn. 4; S. Schmidt in jurisPK-SGG Rn. 9). Die beim BSG zu erlassende GO muss vom Präsidium unter Hinzuziehung der beiden der Geburt nach ältesten ehrenamtlichen Richter beschlossen werden. Eine ähnliche Regelung besteht für das BAG in § 44 Abs. 2 ArbGG. Für den BGH ist nach § 140 GVG vorgesehen, dass das Plenum die GO beschließt; diese Vorschrift gilt über § 173 VwGO auch für das BVerwG und

über § 155 FGO für den BFH. Das BVerfG gibt sich ebenfalls eine GO, die das Plenum des Gerichts beschließt (§ 1 Abs. 3 BVerfGG).

Eine GO für **Landesgerichte** ist nach Aufhebung des § 9 FGO **nicht 3 mehr vorgesehen** und auch nicht erwünscht. Wenn auch der Erlass einer GO Ausdruck der Autonomie des Gerichts ist, kann daraus doch nicht der Schluss gezogen werden, jedes Gericht könne auch ohne gesetzliche Regelung eine GO erlassen. Die genannten Vorschriften zeigen, dass andere Gerichte im Interesse der Einheitlichkeit der Regelung nicht berechtigt sein sollen, eine GO zu erlassen.

Die aktuelle GO des BSG v. 25.10.2010 ist am 11.11.2010 im BAnz. veröffentlicht worden (BAnz. 2010 Nr. 171, S. 3792) und am 12.11.2010 in Kraft getreten. Sie trifft Regelungen ua über Senate, Geschäftsgang im Senat, Präsidium, Präsident, Richterversammlung, ehrenamtliche Richter, Beratung und Abstimmung, Form der Entscheidungen, wissenschaftliche Mitarbeiter, Akten, Dokumentationsstelle, Bibliothek, Pressereferent, Informationstechnik. **4**

Fünfter Abschnitt. Rechtsweg und Zuständigkeit

SS 50a-50d (§§ 50a–50c galten nur bis 31.12.2008, Art. 3 Nr. 5 iVm Art. 4 Abs. 4 7. SGG-ÄndG v. 9.12.04, BGBl. I S. 3302. Die Geltungsdauer von § 50d war bis zum 31.12.2005 beschränkt; Art. 3 Nr. 2 iVm Art. 4 Abs. 3 7. SGGÄndG.)

beck-shop.de

Vorbemerkung vor § 51
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Übersicht

	R.n.
Allgemeines	1
Rechtsweg	5
Reformen und Reformbestrebungen zum Rechtsweg	9
Prozessvoraussetzungen allgemein	12
Prüfung der Prozessvoraussetzungen vor Begründetheit?	13a
Arten der Prozessvoraussetzungen	14
Aufzählung der Prozessvoraussetzungen	15
Rechtsschutzbedürfnis	16
Prüfung der Prozessvoraussetzungen	20
Reihenfolge der Zulässigkeitsprüfung	22

Der 6. Abschnitt des I. Teiles enthält mit den Vorschriften über den **1 Rechtsweg** (§ 51), über die **Klage** (§§ 54–56) und über die **örtliche Zuständigkeit** (§§ 57–57b) grundlegende Vorschriften für das sg Verfahren. An anderer Stelle befinden sich Regelungen über die **sachliche Zuständigkeit** (§§ 8, 29 Abs. 2–4, 39 Abs. 2, § 202 S. 2 SGG iVm § 201 Abs. 1 GVG) und die **funktionelle Zuständigkeit** (§§ 29 Abs. 1, 39 Abs. 1). Vgl. dazu → § 8 Rn. 2. Die Vorschriften über die Klage (§§ 54–56) gehören systematisch eigentlich in den II. Teil (Verfahren; vgl. §§ 60 ff.).

- 2 Der Einzelne hat einen Anspruch darauf, dass ein Gericht über seinen Streitfall sachlich entscheidet, wenn die Prozessvoraussetzungen dafür gegeben sind (**Justizgewährungsanspruch**, Art. 19 Abs. 4, 20 Abs. 3. GG; vgl. → vor § 60 Rn. 1a; vgl. auch Art. 6 Abs. 1 EMRK; dazu → vor § 60 Rn. 2–2b). Die **Vorschriften über den Rechtsweg** und die **Zuständigkeit** weisen die Rechtsstreitigkeiten den verschiedenen Gerichten zu; sie sprechen aus, welches Gericht über einen bestimmten Rechtsstreit zu entscheiden hat. Sie sind im öffentlichen Interesse erlassen und der **Vereinbarung durch die Beteiligten entzogen**. Das gilt für die Rechtswegregelung in gleicher Weise wie für die Zuständigkeitsvorschriften (vgl. § 59). Es handelt sich um **Prozessvoraussetzungen**.
- 3 Die Frage nach dem richtigen Rechtsweg und der Zuständigkeit stellt sich nur für die **deutsche Gerichtsbarkeit** (zur Prüfungsreihenfolge → Rn. 22), sodass zunächst zu fragen ist, ob der Streitfall von deutschen Gerichten entschieden werden muss. Der Begriff der deutschen Gerichtsbarkeit beinhaltet die aus der staatlichen Souveränität fließende, durch den Staat seinen Gerichten verliehene Entscheidungsgewalt, dh die Befugnis, Recht zu sprechen (LSG NRW 22.5.2003 – L 2 KN 120/02 U, Breith. 2003, 866; allg. zur deutschen Gerichtsbarkeit BGHZ 182, 10 (15); BAG 14.2.2013 – 3 AZB 5/12, NZA 2013, 468). Notwendig für die deutsche Gerichtsbarkeit ist die Unterwerfung des **Beklagten** unter die **deutsche Gerichtsgewalt** (BSGE 54, 250). Von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind unter diesem Gesichtspunkt die **Exterritorialen iSd §§ 18–20 GVG** (zu deutschen Exterritorialen vgl. → § 57 Rn. 11a). Ferner dürfen deutsche Gerichte nicht über die Rechtmäßigkeit eines **ausländischen Hoheitsakts** befinden (BGH 8.3.2016 – VI ZR 516/14, NJW 2016, 1659 Rn. 12; BAG 21.3.2017 – 7 AZR 207/15, BAGE 158, 266 Rn. 38; zur Abgrenzung zwischen hoheitlicher und nicht-hoheitlicher Staatstätigkeit BGH 8.3.2016 – VI ZR 516/14, NJW 2016, 1659 Rn. 14; BGH 24.3.2016 – VII ZR 150/15, BGHZ 209, 290 Rn. 19; BAG 21.3.2017 – 7 AZR 207/15, BAGE 158, 266 Rn. 39), ebenso nicht über die von Handlungen der **EG** und unter Beteiligung Deutschlands errichteter **zwischenstaatlicher Einrichtungen** (vgl. BVerwGE 91, 126; Rennert in Eyermann VwGO vor § 40 Rn. 6). Urteile gegen Personen, die der deutschen Gerichtsbarkeit nicht unterliegen, sind nichtig und damit wirkungslos (BAG 14.2.2013 – 3 AZB 5/12, NZA 2013, 468 (469)). Zur Möglichkeit der Entscheidung durch Zwischenurteil über die deutsche Gerichtsbarkeit bei bestehenden Zweifeln (vgl. → § 130 Rn. 8 ff.) BGHZ 182, 10 (16).
- 3a Von der deutschen Gerichtsbarkeit ist die Prüfung der **internationalen Zuständigkeit** (vgl. für die VGb Ehlers in Schoch VwGO Vorb. § 40 Rn. 52 ff.; Ruthig in Kopp/Schenke VwGO § 40 Rn. 37f) abzugrenzen. Insoweit stellt sich die Frage, ob in einem Fall mit Auslandsberührungen die Sachentscheidung durch ein deutsches Gericht getroffen werden darf. Dies richtet sich danach, ob ein völkerrechtliches Abkommen vorliegt, verneinenfalls ob das deutsche Gericht aufgrund internationaler Prerogation berufen ist – was für das sg Verfahren ausscheidet (vgl. § 59 Rn. 1) – oder im deutschen Prozessrecht eine ausdrückliche internationale Zuständigkeitsnorm

enthalten ist; ist all dies zu verneinen, ist maßgeblich darauf abzustellen, ob nach innerstaatlichem Prozessrecht wenigstens eine örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts besteht (BSGE 54, 250 (252); LSG NRW 22.5.2003 – L 2 KN 120/02 U, Breith 2003, 866; VG Düsseldorf 25.8.2011 – 21 K 3058/11; vgl. BAGE 152, 363 Rn. 13). Zur internationalen Zuständigkeit für Klagen gegen einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter wegen eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen im Anwendungsbereich der **DS-GVO** s. Art. 79 Abs. 2 DS-GVO; vgl. dazu Leopold in Kass-Komm, § 81b SGB X Rn. 12. Die internationale Zuständigkeit ist nach allg. Meinung ausgeschlossen, wenn Streitgegenstand ein **ausländischer öffentlich-rechtlicher Anspruch** ist (BSGE 54, 250 (254); LSG NRW 22.5.2003 – L 2 KN 120/02 U, Breith 2003, 866). Die Abgrenzung zwischen öffentlichem und privatem Recht wird insoweit nach deutschem Recht (dazu vgl. → § 51 Rn. 3 ff.) vorgenommen (BSGE 54, 250). Ausländische öffentliche Träger können aus übergegangenem Recht vor deutschen Gerichten Sozialleistungsansprüche aus deutschem Sozialrecht geltend machen (Eichenhofer in Hauck/Noftz, EU-Sozialrecht, E 010 Rn. 175).

Die Fragen des Rechtswegs und der sachlichen, örtlichen und funktionellen Zuständigkeit (vgl. → Rn. 1) stellen sich erst, wenn eine Klage oder ein Antrag an das Gericht gerichtet worden ist. Von Amts wegen werden die SG nicht tätig. Die Bitte um Rechtsschutz wird in der Form einer Klage (§ 92) an das Gericht gerichtet; die Klage leitet den Prozess ein und begründet das **Prozessrechtsverhältnis** zwischen den Beteiligten untereinander und mit dem Gericht. Wenn ein besonderes Beschlusverfahren (vgl. zB § 86b) vorgesehen ist, tritt an die Stelle der Klage ein Antrag.

Rechtsweg iSd Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG heißt Gerichtsweg, also die Möglichkeit, **staatliche Gerichte anzurufen**, die mit unabhängigen und unabsetzbaren Richtern (vgl. → § 9 Rn. 6) besetzt sein und für die Verfahrensgarantien gelten müssen. Dem GG liegt ein einheitlicher Begriff des Rechtswegs zugrunde; Rechtsweg iSd Art. 19 Abs. 4 GG bedeutet der „Weg zum Richter“ (Maunz/Dürig/Herzog Art. 19 Abs. 4 Anm. 173). In Bezug auf den Gerichtszweig im Einzelfall geht es dagegen nicht um die Zulässigkeit des Rechtswegs schlechthin, sondern um die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtswegs.

Die **verschiedenen Rechtswege**, der ordentliche Rechtsweg (§ 13 6 GVG), der Verwaltungsrechtsweg (§ 40 VwGO), der Finanzrechtsweg (§ 33 FGO), der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten (§ 48a ArbGG) und der Rechtsweg zu den Gerichten der SGb (§ 51) sind nach dem Grundgesetz **gleichwertig** (Art. 92, 95 Abs. 1 GG). Der ordentliche Rechtsweg ist nicht hervorgehoben; etwas anderes ergibt sich auch nicht aus Art. 19 Abs. 4 S. 2 GG, wonach der ordentliche Rechtsweg gegeben ist, soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist. Ob die ordentlichen Gerichte entscheiden oder die **Arbeitsgerichte**, ist nach allgM eine Frage der sachlichen Zuständigkeit, nicht des Rechtswegs; ist streitig, ob die ArbG oder die allgemeinen oder besonderen Verwaltungsgerichte zuständig sind, ist das eine Frage des Rechtswegs (vgl. BAG NZA 2000, 55). Der **ordentliche Rechtsweg** umfasst die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit. Die Zivilgerichtsbarkeit gliedert

sich in die streitige, die nach der ZPO verfährt, und die freiwillige, für die das FamFG maßgebend ist. Die **Verwaltungsgerichtsbarkeit im weiteren Sinne**, nämlich die VGb, die FGb und die SGb, ist zuständig für die Entscheidung öffentl.-rechtl. Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art.

- 7 **Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG garantiert den Rechtsweg** jedem, der durch die öffentl. Gewalt in seinen Rechten verletzt wird (vgl. auch Art. 6 Abs. 1 EMRK; dazu → vor § 60 Rn. 2). Bei öffentl.-rechtl. Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art ist nach § 40 Abs. 1 VwGO der Verwaltungsrechtsweg, also der Rechtsweg zu den allgemeinen VG, gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. Solche besondere Zuweisungen enthalten für bestimmte öffentl.-rechtl. Streitigkeiten insbesondere § 33 FGO für den Finanzrechtsweg und § 51 für den Sozialrechtsweg. Rechtswegzuweisungen sind für besondere Gebiete aber auch in anderen Bundesgesetzen getroffen, auch im Grundgesetz (vgl. Art. 14 Abs. 3 S. 4, Art. 34 S. 3 GG: ordentlicher Rechtsweg). Greift eine besondere Zuweisung nicht und handelt es sich um eine öffentl.-rechtl. Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art, eröffnet § 40 VwGO den Verwaltungsrechtsweg. Diese **Generalklausel** garantiert jedem für den Bereich des öffentl. Rechts den Rechtsschutz, den Art. 19 Abs. 4 GG fordert. Die subsidiäre Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nach Art. 19 Abs. 4 S. 2 GG kann sich in diesem Bereich nach allgM nicht auswirken. Auch die **sozialgerichtliche Zuständigkeit** ist allgemein umrissen (§ 51), wenngleich nicht so umfassend wie die der VG.
- 8 Wird das SG angerufen, entscheidet es über die **Zulässigkeit des zu ihm beschrittenen Rechtswegs** (§ 202 S. 1 SGG iVm § 17a Abs. 1, 2 GVG); dasselbe gilt für alle anderen Gerichtszweige. An eine rechtskräftige Entscheidung über die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtswegs sind die Gerichte der anderen Gerichtszweige **gebunden** (§ 202 S. 1 SGG iVm § 17a Abs. 1 GVG). Auch insoweit werden alle Gerichtszweige gleich behandelt, ohne dass ein Vorrang der ordentlichen Gerichte besteht. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass nicht der richtige Rechtsweg beschritten ist, verweist das Gericht die Sache an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtsweges (§ 202 S. 1 SGG iVm § 17a Abs. 2 S. 1 GVG). Eine Verweisung ist lückenlos zwischen allen Gerichtszweigen möglich. Das Gericht, an das verwiesen ist, ist an die Verweisung hinsichtlich des Rechtswegs gebunden (§ 202 S. 1 SGG iVm § 17a Abs. 2 S. 3 GVG). Hierzu im Einzelnen → § 51 Rn. 47 ff.
- 9 Die Frage nach dem richtigen Rechtsweg führt immer wieder zu **erheblichen Schwierigkeiten**, wobei der erforderliche Aufwand in keinem Verhältnis zum Ertrag steht. Deswegen ist zu begrüßen, dass die Vorschriften über Rechtswegentscheidung und -verweisung durch das 4. VwGOÄndG mWv 1.1.1991 stark vereinfacht worden sind (dazu → § 51 Rn. 47).
- 10 Für **§ 51 Abs. 1 Nr. 6** wird es als systemwidrig angesehen, dass bei Streitigkeiten im Bereich der **Kriegsopferfürsorge** der Rechtsweg zur SGb ausgeschlossen ist (RK § 51 Rn. 61; Waibel SGb 2005, 215 (221), der verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Zuweisung der Kriegsopferfürsorge an die VGb bei gleichzeitiger Zuweisung der Sozialhilfe an die SGb äußert). Dem hat der Gesetzgeber mWv 1.1.2024 durch eine Änderung des § 51

Abs. 1 Nr. 6 Rechnung getragen (vgl. → § 51 Rn. 1a). Es wurde auch vorgeschlagen, den Sozialrechtsweg für **alle im SGB geregelten Materien** zu bestimmen (vgl. den Beschluss des 59. DJT Abt. Sozialrecht und dazu Silberkuhl NVwZ 1993, 46; Waibel SGb 2005, 215 (219)). Dem hat der Gesetzgeber bisher nicht Rechnung getragen.

Diskussion über die Zusammenlegung von Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit: Dazu s. 12. Auflage.

Allgemeines zu den Prozessvoraussetzungen: Der Prozess soll das materielle Recht verwirklichen. Einer Klage kann aber nicht immer schon dann stattgegeben werden, wenn dem Kläger das materielle Recht zusteht. Es müssen auch die Verfahrensvoraussetzungen für das Geltendmachen des Rechts im Prozess gegeben sein. Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, dh die Klage **zulässig** ist, kann eine Entscheidung zur Sache ergehen. Durch den **Begriff Prozessvoraussetzung** werden die Umstände zusammengefasst, welche die Zulässigkeit eines Verfahrens betreffen (Hartmann in BLAH Grundz. § 253 Rn. 13). Der Begriff ist unscharf, denn es handelt sich nicht um Voraussetzungen eines Prozesses, sondern um Voraussetzungen für das Ergehen eines Urteils in der Sache; deswegen wird auch der Begriff **Sachurteilsvoraussetzung** verwendet (vgl. Redeker/von Oertzen VwGO § 109 Rn. 3). Die Prozessvoraussetzungen sind in den Verfahrensgesetzen nicht umfassend und systematisch geregelt. Daraus ergibt sich eine Reihe von Zweifelsfragen.

Nach allgM müssen die Prozessvoraussetzungen in jeder Lage des Verfahrens, auch in der Revisionsinstanz, **vorab von Amts wegen geprüft werden** (vgl. → § 163 Rn. 5b). Fehlt eine Prozessvoraussetzung von Anfang an, war zB die Klage nicht ordnungsgemäß erhoben, oder fällt eine Prozessvoraussetzung im Laufe des Rechtsstreits weg, darf ein Sachurteil nicht ergehen. Die **Klage** ist dann **als unzulässig abzuweisen**. Ist im Revisionsverfahren deshalb nicht feststellbar, ob eine Prozessvoraussetzung vorliegt, weil die Tatsacheninstanz die dafür erheblichen Tatsachen nicht ausreichend ermittelt hat, ist die Zurückverweisung erforderlich (vgl. → § 170 Rn. 7). Ist die Klage zulässig, fehlen aber die sachlich-rechtlichen Voraussetzungen eines stattgebenden Urteils, etwa mangels Passivlegitimation des Beklagten (vgl. → § 69 Rn. 4), so ist die Klage **als unbegründet abzuweisen**. Dieser Unterschied ist für die **Rechtskraft** des Urteils (vgl. § 141) von wesentlicher Bedeutung. Zur Beschwer im Rechtsmittelverfahren, wenn das Gericht die Klage durch Prozessurteil statt durch Sachurteil abgewiesen hat, vgl. → vor § 143 Rn. 7.

Diese hm von dem **generellen Vorrang** der Prozessvoraussetzungen ist **nicht unbestritten** (vgl. die Nachweise bei Hartmann in BLAH Grundz. ZPO § 253 Rn. 15). Fragen können sich insbes. bei **doppelrelevanten Tatsachen** stellen, die sowohl für die Zulässigkeit als auch für die Begründetheit einer Klage erheblich sind. Zur ZPO wird angenommen, dass in solchen Fällen die betreffenden Tatsachen erst bei der Prüfung der Begründetheit festgestellt werden; im Rahmen der Zulässigkeit reiche der schlüssige Kläger-vortrag aus (BGHZ 124, 237 (240); 202, 39 Rn. 23; BGH 25.3.2015 – VIII ZR 125/14, NJW 2015, 2584 Rn. 25; zur Rechtswegzuständigkeit BGH

27.10.2009 – VIII ZB 42/08, NJW 2010, 873 (875); 21.10.2015 – VII ZB 8/15, NJW 2016, 316 Rn. 25; vgl. Walker ZZP 2010, 185 ff., auch zur arbeitsgerichtlichen Rspr.; abw. Hartmann in BLAH Grundz. ZPO § 253 Rn. 15). Diese Grundsätze sollten jedenfalls in öffentl.-rechtl. Gerichtszweigen nicht angewandt werden (offengelassen von BSG SozR 3–1500 § 54 Nr. 45), in denen auch die verfassungsrechtliche Zuständigkeitsverteilung zwischen der Verwaltung und der Justiz von Bedeutung ist. Es ist also auch für diese Fälle daran festzuhalten, dass die **Frage der Zulässigkeit nicht offen gelassen werden darf** (vgl. aber zum Rechtsschutzinteresse → Rn. 13c). Bei **Verstoß** erwächst die Abweisung als unbegründet nicht in Rechtskraft; Ausführungen dazu gelten als nicht geschrieben (BGH WM 1991, 2081; Reichold in Thomas/Putzo ZPO Vorb. vor § 253 Rn. 8; Kilian/Hissnauer in Sodan/Ziekow VwGO § 121 Rn. 69).

13b Diese Grundsätze gelten nicht für **Rechtsmittelentscheidungen**, wenn die Wirkung von Unzulässigkeit und Unbegründetheit gleich ist (str.; ebenso W.-R. Schenke in Kopp/Schenke VwGO Vorb. § 124 Rn. 30; Ehlers in Schoch Vorb. § 40 Rn. 4; aA Burkiczak SGb 2016, 189 (194) Fn. 74; vgl. → vor § 143 Rn. 2a; → § 170 Rn. 2), so für einen Beschluss im Beschwerdeverfahren, sofern er nicht in materielle Rechtskraft (vgl. → § 141 Rn. 5; → § 142 Rn. 3b) erwächst (BFHE 121, 174; zu Beschluss im vorläufigen Rechtsschutz SchiHLSG 9.11.2012 – L 5 R 165/12 B ER, NZS 2013, 160), auch für einen Beschluss über eine NZB (vgl. → § 145 Rn. 7a; → § 160a Rn. 17a). In solchen Fällen darf das Gericht die Frage der Zulässigkeit offen lassen.

13c Ob die bei → Rn. 13a aufgezeigten Grundsätze auch für das fehlende **Rechtsschutzinteresse** (vgl. → Rn. 16–19) gelten, ist streitig. Hier sollte den Gerichten im Interesse der rationalen Sacherledigung ein Spielraum eingeräumt werden. Daher kann eine Klage, der das Rechtsschutzinteresse fehlt, aus prozessökonomischen Gründen auch als unbegründet abgewiesen werden (BGH NJW 1978, 2031; Ulmer in Hennig vor § 51 Rn. 33; aA Hartmann in BLAH Grundz. § 253 Rn. 35). Dies gilt auch für das für eine Feststellungsklage (§ 55) erforderliche **Feststellunginteresse**.

14 Arten der Prozessvoraussetzungen: Es gibt **allgemeine Prozessvoraussetzungen**, die nach dem SGG für jedes Verfahren vorliegen müssen, und **besondere**, die sich nur auf bestimmte Verfahren beziehen (vgl. Hartmann in BLAH Grundz. ZPO § 253 Rn. 23). Voraussetzungen für einzelne Prozesshandlungen (vgl. → vor § 60 Rn. 10 ff.) der Bet. oder des Gerichts nennt man **Prozesshandlungsvoraussetzungen** (zur Postulationsfähigkeit vgl. → § 73 Rn. 55). Sie sind nicht Prozessvoraussetzungen, weil von ihnen nur die Wirksamkeit einer Prozesshandlung abhängt. Ist die Wirksamkeit der Prozesshandlung selbst Prozessvoraussetzung, zB ordnungsgemäße Klageerhebung, ergeben sich Überschneidungen (vgl. Reichold in Thomas/Putzo ZPO Vorb. vor § 253 Rn. 34). **Prozesshinderisse**, im Zivilprozess auch prozesshindernde Einreden genannt, sind nicht von Amts wegen, sondern nur auf Einrede eines Bet. zu berücksichtigen. Sie haben für das sg Verfahren keine Bedeutung. Nimmt man an, dass es im Sozialgerichtsprozess die Möglichkeit gibt, die Entscheidung durch ein **Schiedsgericht** (§ 1029 Abs. 1